

An:

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per Email an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 30. März 2023

Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich zum Entwurf der EKB-S Umsetzung Verordnung und EKB Investitions Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der EAG-Marktprämienverordnung (EAG MPV) Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir dazu folgendes rückmelden und bitten um Berücksichtigung:

Information der betroffenen Unternehmen

Die Umsetzung der Meldepflichten gemäß EKB-S-G via FinanzOnline wird sehr begrüßt. Eine umfassende Information der betroffenen Unternehmen, ggfs. über die Möglichkeiten des FinanzOnline ist jedenfalls geboten.

Fehlende Spezifizierung der Festlegung einer höheren Obergrenze

Die anzuerkennenden Kosten für die Festlegung einer höheren Obergrenze sind im Gesetz (§ 3 Abs 3 EKB-S-G) unzureichend definiert. Eine eindeutige Festlegung, dass sämtliche Investitions- und Betriebskosten inkl. Overhead-Kosten Berücksichtigung finden, sollte im Rahmen der Verordnungen jedenfalls erfolgen.

Klarstellung ‚Installierte Leistung‘

Ad. § 3, 3.: Es ist klarzustellen, dass bei PV-Anlagen für die „Installierte Kapazität“ die Engpassleistung und damit die netzwirksame Leistung heranzuziehen ist. Ein Heranziehen des EAG-Begriffs und Fokussierung auf die Modulleistung wäre eine Ungleichbehandlung zu anderen Erzeugungstechnologien ebenso der lfd. Verweis auf das ELWOG bzw. technische Vorgaben.

In den Erläuterungen ist daher klarstellen, dass die installierte Leistung

- der Engpassleistung der Anlage (Wechselrichterleistung), oder
- der netzwirksamen Leistung (Einspeiseleistung) entspricht.

Klarstellung zu Aufwendungen Ausgleichsenergie

Hinsichtlich der in § 2 Abs 2 EKB-S Umsetzungs-Verordnung genannten Aufwendungen aus der Bereitstellung von Ausgleichsenergie (AE) bitten wir um Klarstellung, ob unter den Aufwendungen aus Bereitstellung von AE der Saldo der Produkte von AE-Mengen mit AE-Clearingpreisen oder die Opportunitätskosten (AE-Clearingpreise gegen Spotmarktpreise) zu verstehen ist.

Weiters erforderlich wäre eine Klarstellung, wie die in § 2 Abs 2 EKB-S Umsetzungs-VO genannten Prozentsätze für die Mengen aus Ausgleichsenergie zu berechnen sind: Ist dies der Anteil des monatlichen AE-Saldos an der monatlichen Erzeugung oder am monatlichen Erzeugungsfahrplan?

Hinsichtlich des Prozentsatzes ersuchen wir um Klarstellung in der Verordnung, dass die Prozentsätze für die anerkannten Mengen an AE für das Portfolio an beitragspflichtigen Anlagen eines wirtschaftlichen Eigentümers zusammen zu berechnen sind.

Außerdem plädieren wir hinsichtlich des Prozentsatzes in § 2 Abs 2 EKB-S-Umsetzungs-VO für eine Abänderung des Prozentsatzes von 5 % auf 15 %, dies aus folgenden Gründen:

- Viele wirtschaftliche Eigentümer verfügen über nur einen Windpark. Der mangelnde Ausgleich von AE Mengen zwischen mehreren Assets führt zu ungleich höheren Abweichungen im Vergleich zu einem größeren Portfolio.
- Wenn Windkraftanlagen die Bilanzgruppe wechseln, dann wechselt üblicherweise auch die Ausgleichsenergieverantwortung. Üblicherweise wird ein solches Asset im Prognosemodell eines Anbieters neu angelegt und kalibriert. In einer solchen Betriebsphase kommt es typischerweise zu einer systematischen Abweichung der Prognose im Vergleich zur Produktion und die 5%-Hürde wäre bei weitem zu niedrig.
- In schwachen Produktionsmonaten sehen wir sehr hohe – weit über die vorgeschlagene 5% Hürde hinausgehende – Prognoseabweichungen.

§ 4 Abs 2 EKB-Investitions-VO – Zurechenbarkeit zum Beitragsschuldner

Zu den „Investitionen eines verbundenen Unternehmens, das selbst nicht Beitragsschuldner ist“ sollte aus unserer Sicht durch Einfügung folgender Formulierung in den Erläuterungen auf Seite 4 im ersten Absatz eine Klarstellung erfolgen:

„Abs. 2 soll die Zurechnung von Investitionen von mit dem Beitragsschuldner verbundenen Unternehmen näher regeln. Die Definition der Verbundenheit soll sich dabei nach Z 1 an den körperschaftsteuerlichen Sonderregelungen für hybride Gestaltungen orientieren, die eine 25 %-ige Beteiligung vorsehen; wobei das verbundene Unternehmen in der Beteiligungskette sowohl „unterhalb“, „oberhalb“ als auch „seitlich“ vom Beitragsschuldner stehen kann. Allerdings soll für Zwecke des EKB-S und EKB-F lediglich eine Beteiligung am Kapital (und nicht an Stimmrechten und Gewinn) maßgeblich sein, um Gestaltungsmöglichkeiten („Einkauf“ in Investitionen) zu verhindern. Die Verbundenheit soll zudem für das gesamte Wirtschaftsjahr des investierenden Unternehmens vorliegen müssen. Als verbundenes investierendes Unternehmen sollen jene Unternehmen in Frage kommen, die selbst – dem Grunde nach – als Beitragsschuldner in

Betracht kommen können, welche jedoch bezogen auf den konkret dem EKB-S unterliegenden Veräußerungsvorgang nicht Beitragsschuldner sind. Klarstellend sei angemerkt, dass der Umstand, dass ein verbundenes Unternehmen bezogen auf andere dem EKB-S unterliegende Veräußerungsvorgänge auch selbst Beitragsschuldner ist, der Zurechenbarkeit seiner Investitionen zu verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht. Investitionen verbundener ausländischer Unternehmen, die keinen Konnex zum Inland haben und dabei selbst bei einer entsprechenden Tätigkeit in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht zu Beitragsschuldnern würden, sollen aus Kohärenzgründen nicht inländischen Beitragsschuldnern zugerechnet werden können.“

Außerdem bedarf es einer Ergänzung in § 4 Abs 2. Da die Unternehmen der Erneuerbaren-Energien-Branche sehr unterschiedlich organisiert sind, ist es essentiell, den Begriff verbundener Unternehmen möglichst weit zu verstehen. Insbesondere wäre es sachgerecht, dass auch Unternehmen unter einheitlicher Leitung erfasst sind. Es sollte daher in der Verordnung eine Formulierung aufgenommen werden, dass bezogen auf den Absatzbetrag auch auf Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung stehen, abgestellt wird.

Der Begriff „einheitliche Leitung“ wird in der AFRAC Stellungnahme 33 wie folgt definiert: „Faktische Abhängigkeit des Tochterunternehmens aufgrund der Zusammenfassung von Mutter- und Tochterunternehmen als wirtschaftliche Einheit, wodurch es zur Vereinheitlichung der wesentlichen Unternehmensbereiche bzw. -funktionen kommt. Ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter einer einheitlichen Leitung steht, wird iSd § 244 UGB beherrscht.“

Daher sollte § 4 Abs 2 Z 1 wie folgt ergänzt werden:

„Für Zwecke der Bestimmung des Begriffes „verbundene Unternehmen“ ist der § 14 Abs. 4 KStG 3. und 4. Teilsatz

(-Unternehmen, in denen die Körperschaft maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung nimmt und -Unternehmen mit einem maßgeblichen Einfluss auf die Leitung der Körperschaft)

so auszulegen, dass darunter auch Unternehmen fallen, die unter einheitlicher Leitung stehen, also solche, die nicht kapitalmäßig miteinander verflochten sind, aber durch andere Merkmale (zB einheitliche Geschäftsführung, Personenidentität der mittelbaren Eigentümer) als einheitlich geleitet gelten.“

§ 5 EKB-S-Umsetzungs-VO - Klarstellung

§ 5 EKB-S-Umsetzungs-VO ist aus unserer Sicht so zu verstehen, dass er die Frage der Ermittlung des Schwellenwerts von 1 MW regelt, ob nämlich hier auf die Einzelanlage oder die Gesamtleistung abzustellen ist. Wir gehen davon aus, dass für die Übermittlung der Umsatzerlöse daher auf die Gesamterlöse des Beitragsschuldners für alle Anlagen größer 1 MW abzustellen ist.

Wir bitten wir Sie um Berücksichtigung aller eingebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin